

restlos erfüllt werden können. Es sind uns verschiedene Fälle bekannt, in denen die betreffenden Geschäftsleute den Einkauf derartiger kleiner Bestandteile direkt auf das Geschäftskonto gebucht haben, diese Teile dann an ihre Kundschaft verschenkt und sich nur die Reparaturen bezahlen ließen.

Derartige Vorgänge verführen natürlich dazu, in gleicher Weise auch bei etwas teureren Gegenständen, beispielsweise bei Ein- und Zweimark-Artikeln zu verfahren. Das schädigt aber zweifellos die Steuermoral, und mit der Reihe der Jahre dürfte sich ein Mißbrauch herausbilden, durch den nicht nur die Steuermoral, sondern auch der Steuerertrag eine Minderung erfährt.

Wir bitten deshalb ergebenst, eine Änderung des Luxussteuergesetzes dahingehend herbeizuführen, daß der Paragraph 8, Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1918 folgende Fassung erhält: „Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, synthetische Edelsteine, Halbedelsteine und Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen, einschließlich der mit Edelmetall doublierten und plattierten sowie der unechten platinieren, vergoldeten oder versilberten Gegenstände, soweit das Entgelt für jeden einzelnen Gegenstand 30 Mark nicht überschreitet. Hierin bezeichnet die hervorgehobene Stelle den Zusatz gegenüber dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes. Durch eine derartige Änderung wird der Steuerfiskus keineswegs geschädigt werden; denn der ganz geringfügigen Mindereinnahme steht die Mehreinnahme durch die genauere Beachtung der Vorschriften gegenüber.“

Der Einwand, daß bei Festsetzung einer Mindestgrenze der Kitsch bevorzugt wird, ist heute nicht mehr stichhaltig; denn die Anfertigung echt goldener Waren ist für den Inlandsverkauf unmöglich geworden, und in absehbarer Zeit wird auch von der Reichsbank kein Gold für den Inlandsverbrauch freigegeben werden. Die Industrie ist darauf angewiesen, Doubléwaren anzufertigen, und es muß unseres Erachtens der Staat die Industrie eher fördern als bekämpfen.

Gibt man dem Arbeiter und der Arbeiterin nicht die Möglichkeit, ihrem Luxusbedürfnis durch Ankauf billiger Schmuckgegenstände zu entsprechen, dann werden diese sich in einer Form dafür schädlos zu halten suchen, die weder der Volkswirtschaft noch dem Familiensinn, der der deutschen Arbeiterschaft auf alle Fälle erhalten werden muß, zum Vorteile gereicht.

Hochachtungsvoll

Deutscher Uhrmacher-Bund.“

Nun macht aber eine Schwalbe keinen Sommer, und deshalb bitten wir die Herren Kollegen, insonderheit die Vorstände der Vereine, in gleicher Weise vorzugehen und bei ihren Handwerkskammern, bei den Handelskammern und selbst bei den Umsatzsteuerämtern die Forderung auf Schaffung einer Freigrenze immer wieder zu erheben. Die letzten drei genannten Instanzen sind zwar nicht in der Lage, von sich aus eine Änderung herbeizuführen; sie können aber, indem sie ihrerseits ebenfalls bei der Regierung vorstellig werden, dazu beitragen, das erstrebte Ziel zu erreichen.

Entlassung der Uhrmacher aus dem Militärdienst. Der Krieg neigt sich seinem Ende zu, und doch stehen noch viele unserer Kollegen unter den Fahnen. Wir haben deshalb eine Eingabe an das Demobilmachungsamt gerichtet, für eine baldige Entlassung

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes
Wilh. Schultz

Uhrmacher als Erfinder

Von Franz M. Feldhaus

Ich will nicht von den Uhrmachern reden, die auf dem Gebiet der Uhrmacherei Bedeutendes geleistet haben; denn das ist genugsam bekannt, und es müßte auch ein dickes Buch werden. Aber mir sind eine Reihe von Uhrmachern aufgefallen, die sich auf ganz anderen Gebieten betätigten.

Da versuchte ums Jahr 1550 der italienische Uhrmacher Bolori zu Troyes eine selbst gebaute Flugmaschine (Zeitschrift für Luftschiffahrt 1882, S. 98). Einen Schlüsselring von besonders zweckmäßiger Arbeit und kostbarer Ausführung überbrachte der

der Uhrmacher aus dem Heeresdienste Sorge zu tragen. Es ist dringend zu wünschen, daß unsere Kollegen sich nunmehr wieder der Aufrichtung ihrer Geschäfte widmen können. Immerhin darf dabei nicht vergessen werden, daß diejenigen Arbeitskräfte, die noch in anderen Industrien lohnende Beschäftigung finden, nicht mit Gewalt zur Uhrmacherei zurückgezogen werden sollten; denn ein Überangebot an Arbeitskräften wird nicht nur auf die Gehilfenlöhne, sondern auch auf die Reparatur- und auf die Einkaufspreise preisdrückend wirken. Es ist dringend zu wünschen, daß die Preise, die nunmehr in der Uhrmacherei Eingang gefunden haben, und die zurzeit noch angesichts der herrschenden Teuerung als sehr bescheiden bezeichnet werden müssen, für künftige Zeiten, die wieder einen Abbau der Teuerung bringen, erhalten bleiben. Erst dann, wenn die Lebensmittel wieder billiger geworden sind, und wenn wieder die Gegenstände des täglichen Bedarfs zu erschwinglichen Preisen auf den Markt kommen, werden die Preise, die wir heute für unsere Waren und Reparaturen erzielen, in einem angemessenen Verhältnis zu unserer Arbeitsleistung stehen.

Freigabe von Gold für das Handwerk. Wir hatten im Ausschuß zur Beschaffung der Rohmaterialien für das Edelmetallgewerbe die Einreichung einer Eingabe an die Reichsbank um Hergabe von Gold für Handwerkerbetriebe beantragt. Der Ausschuß hat diesem Antrage stattgegeben. Es ist ihm auf seine Eingabe hin mitgeteilt worden, daß das Trierer Finanzabkommen zum Waffenstillstandsvertrage der Regierung die Hände gebunden hat. — Die Reichsbank kann nur unter der Bedingung, daß die nachstehende Verpflichtungserklärung unterzeichnet wird, Gold an die Schmuck- und Luxuswarenindustrie in geringer Menge, und zwar unmittelbar an die Verbraucher abgeben. Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

Es ist mir bekannt, daß die Reichsbank die Hergabe von Gold zur Herstellung von Schmuck- und Luxuswaren von der Einhaltung folgender Bedingungen abhängig macht:

1. Der Empfänger darf das von der Reichsbank bezogene Gold nur im eigenen Betrieb und zu dem Zweck verarbeiten, zu dem er es erhalten hat.

2. Für den inländischen Bedarf dürfen aus dem von der Reichsbank bezogenen Golde echte Goldwaren einschließlich der Trauringe nicht hergestellt werden.

3. Bei jeder Goldanforderung ist auf einem vom Empfänger ordnungsmäßig unterschriebenen Antrag anzugeben, ob das Gold der Herstellung doublierter, unechter oder echter Goldwaren dient, ob die Waren ausgeführt oder zur späteren Ausfuhr vorläufig auf Lager gelegt werden, und welcher ungefähre Betrag an Devisen aus der Ausfuhr zu erwarten ist.

4. Die aus der Ausfuhr von Goldwaren erwachsenden Zahlungsmittel und Forderungen müssen auf die betreffende fremde Währung oder, wenn sie in deutscher Währung ausgestellt sind, auf das Bestimmungsland lauten und in jedem Falle weiter wie bisher der Reichsbank zugeführt werden.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haben die Einstellung der Goldlieferung durch die Reichsbank zur Folge.

Ich erkläre mich mit vorstehenden Bestimmungen einverstanden und bin bereit, der Reichsbank zur Überwachung der Innehaltung der geltenden Bestimmungen die im April 1918 eingeführte Goldnachweisung weiter monatlich einzureichen und auf ihr Verlangen Bücher und sonstige Nachweise vorzulegen.

Nürnberger Uhrmacher Hans Sommer im Jahre 1579 dem Pfalzgrafen nach Heidelberg (Hampe, Nürnberger Ratsverlässe, Band 2, Nr. 438). Ums Jahr 1655 — meist liest man irrtümlicher Weise 1685 — baute sich der seit seinem dritten Lebensjahr gelähmte Uhrmacher Stephan Farfler einen eigenartigen Wagen. Farfler war am 12. November 1633 in Alldorf geboren und starb dort am 24. Oktober 1689. Er wurde durch seine hölzernen und beinernen Uhren, die er in schöner Ausführung herstellte, wie auch durch seine Glockenspieluhren und durch